



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Präsidentinnen und Präsidenten
Hauptgeschäftsführerinnen und Hauptgeschäftsführer
der Handwerkskammern,
der Zentralfachverbände,
der Regionalen Handwerkskammertage,
der Regionalen Vereinigungen der Landesverbände,
der Landeshandwerksvertretungen,
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Abteilung: Handwerkspolitik/Wipo
Ansprechpartner: Stefan Koenen/
Dr. Alexander Barthel
Tel.: +49 30 206 19-260/-360
E-Mail: handwerkspolitik@zdh.de

Berlin, 10. Januar 2022
per E-Mail

nachrichtlich:

Mitglieder des ZDH-Präsidiums,
Mitglieder des DHKT-Vorstands,
Mitglieder des UDH-Vorstands

MPK mit der Bundesregierung am 7. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

angesichts der zu erwartenden hohen Omikron-Welle hat sich die Ministerpräsidentenkonferenz am 7. Januar 2022 zusammen mit Bundeskanzler Olaf Scholz auf **flexiblere Quarantäne- und Isolationsvorgaben** wie auch auf **punktueller Verschärfungen der Kontaktbeschränkungen** verständigt.

Anzuerkennen ist, dass die Beschlüsse von Bund und Ländern das klare Bemühen erkennen lassen, bei der Pandemiebekämpfung **die Balance zwischen dem Gesundheitsschutz einerseits und möglichst wenig einschränkenden Regelungen für Wirtschaft und Gesellschaft andererseits** zu erreichen.

Der Bund-Länder-Beschluss vom 7. Januar 2022, welcher als **Anlage** beigefügt ist, konzentriert sich, insbesondere auch unter handwerksspezifischen Vorzeichen, auf folgende Ansatzpunkte:

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

- **Epidemische Lage nationaler Tragweite:** Entgegen den Anregungen der Unionsgeführten Bundesländer wie auch Baden-Württembergs ist eine neuerliche Feststellung einer epidemischen Lage nationaler Tragweite durch den Bundestag absehbar weiterhin nicht vorgesehen. Damit **besteht weiterhin keine Rechtsgrundlage für einen flächendeckenden Lockdown.**
- **Isolations- und Quarantänefristen:** Vorgesehen sind Vereinheitlichungen und Verkürzungen der jeweiligen Fristen wie folgt:
 - Für **Kontaktpersonen** beträgt die **Quarantänezeit zehn Tage**. Von der Quarantänepflicht **ausgenommen** sind Personen, die **geboostert, frisch geimpft oder genesen** sind.
 - Die **Isolationszeit für Infizierte** wird gleichfalls auf **zehn Tage** festgelegt.
 - Sowohl die **Quarantäne** als auch die **Isolation** können **nach dem siebten Tag** durch einen **jeweils negativen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest** (mit Nachweis) **beendet** werden. Der **Impf- oder Genesenenstatus** ist dabei **unerheblich**.
 - Für Beschäftigte in **Krankenhäusern, Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe** gelten im Hinblick auf die Verkürzung der Isolationszeit nach Infektion anspruchsvollere Regelungen: Hier sind sowohl ein obligatorischer PCR-Test als auch eine vorangegangene Symptomfreiheit für 48 Stunden vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelungen **auch für in solchen Einrichtungen extern Tätige relevant** sein werden.
 - Für **Schülerinnen und Schüler** sowie Kinder in der **Kinderbetreuung** kann die **Quarantäne** als Kontaktperson (nicht die Isolation nach Infektion!) bereits **nach fünf Tagen** durch einen PCR- oder Antigenschnelltest beendet werden. Inwiefern diese Regelung für die beruflichen Bildungszentren des Handwerks Anwendung findet, wird von den jeweiligen landesspezifischen Regelungen dieses Bildungsbereichs abhängen.

Positiv zu werten ist, dass die Ausnahmen für die Quarantäne von Kontaktpersonen sowie für die Verkürzung von Isolations- und Quarantänefristen **unabhängig davon** möglich sein werden, **ob die betreffende Person in einem systemrelevanten KRITIS-Bereich tätig ist**. Dadurch kann von der nach allen bisherigen Erfahrungen gerade auch für Handwerksbetriebe oftmals nicht eindeutigen und damit **schwierigen Abgrenzung zwischen systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Tätigkeiten** abgesehen werden.

Angesichts der hohen Infektiosität der Omikron-Variante wird ungeachtet dieser Flexibilisierungen und Fristverkürzungen von einer **deutlichen Zunahme der Quarantäne- und Isolationsfälle** auszugehen sein. Damit werden Fragen zur **Erstattung diesbezüglicher Einkommensausfälle durch die öffentliche Hand gemäß § 56 IfSG** auch für Handwerksbetriebe **zusätzliche Relevanz** erhalten. Diesbezüglich verweisen wir auf das kürzlich versandte ZDH-Rundschreiben der Abteilung Arbeitsmarkt und Tarifpolitik 4/22 vom 5. Januar 2022, mit welchem über die umfänglichen FAQs des Bundesgesundheitsministeriums zu Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG einschließlich dessen Verhältnis zu § 616 BGB informiert wurde.

- **Fortgeltung aktueller Kontaktbeschränkungen**

- Der Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen **der Kultur- und Freizeitgestaltung** (Kinos, Theater, etc.) sowie zum Einzelhandel (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Bedarfs) bleibt weiterhin inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene möglich.
- Sofern **Clubs und Diskotheken** nach jeweiligem Landesrecht derzeit geschlossen sind, gilt dies auch weiterhin.
- Auch die bisher geltenden **Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich** werden zunächst fortgeführt.

- **2G+ im Gastronomiebereich:** Kurzfristig wird der Zugang in **Restaurants und Cafés** daran geknüpft, dass die betreffende Person nicht nur geimpft oder genesen ist, sondern dass sie auch einen **tagesaktuellen Test** vorlegen kann. **Alternativ** hierzu ist eine **Booster-Impfung** nachzuweisen, die für den Zugang bereits **ab dem Tag dieser Impfung** gilt. Bayern und Sachsen-Anhalt haben hierzu in einer Protokollklärung Vorbehalte angemeldet.

Diese Verschärfungen beim Zugang im Gastronomiebereich wird für die einschlägigen Lebensmittelhandwerke mit negativen Auswirkungen für ihre Geschäftstätigkeit verbunden sein. Angesichts dessen wird sich der ZDH für die **Fortführung und problembezogene Ausgestaltung der einschlägigen Corona-Wirtschaftshilfen** einsetzen.

- **Corona-Wirtschaftshilfen:** Verwiesen wird in dem Beschluss auf die bestehenden Hilfsinstrumente. Angekündigt wird deren Fortführung. Dabei sollen **Mehraufwendungen in den Bereichen, die einer 2G-Regelung unterliegen** (insbesondere Handel und Gastronomie), bei den Fixkostenerstattungen der Überbrückungshilfe III Plus umfänglicher als bisher berücksichtigt werden.

Nachrichtlich: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 7. Januar 2022 mitgeteilt, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe III plus nicht nur Sach--, sondern **auch Personalkosten zur Umsetzung der 2G- Zutrittsbeschränkungen erstattungsfähig** sind.

- **Homeoffice:** Arbeitgeber und Beschäftigte werden erneut dazu aufgerufen, Homeoffice verstärkt zu nutzen, damit Kontakte am Arbeitsplatz sowie auf dem Weg zur Arbeit und damit auch die Ansteckungsmöglichkeiten verringert werden.

Das **nächste Treffen** der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundesregierung zur Corona-Thematik ist für den 24. Januar 2022 anberaumt.

Über die weitere Umsetzung der Maßnahmen – insbesondere im Kontext der weiteren Konkretisierung und Fortführung der Corona-Unterstützungsmaßnahmen sowie unsere Interventionen im Interesse der Handwerkswirtschaft – werden wir Sie weiterhin zeitnah unterrichten.

Für heute verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Peter Wollseifer
Präsident

gez. Holger Schwannecke
Generalsekretär

Anlage